



Für unser Land!

LEGISLATIV-

UND

VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

ZAHL
0/1-244/89-1999

DATUM
30.3.1999

CHIEMSEEHOF
FAX (0662) 8042 - 2164
post@legistik.land-sbg.gv.at
TEL (0662) 8042 - 2290
Herr Dr. Schernthaner

BETREFF

Entwurf eines Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes 1999; Stellungnahme
Bezug: Do Zl 4.601A/1-I.1/1999

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

1. ABGB:

Zu § 144:

Trotz der in den Erläuterungen (Seite 60 f) geäußerten Bedenken erscheint es im Interesse der Rechtssicherheit höchst wünschenswert, die Zweifelsregel des geltenden 2. Satzes des § 144 beizubehalten.

Zu § 146c:

In den Erläuterungen (Seite 65) wird festgestellt, dass der in den §§ 96 ff StGB gesondert geregelte Schwangerschaftsabbruch keine medizinische Behandlung im Sinn des vorgesehenen Abs 2 darstellt. Im Zusammenhang erscheint eine gesetzliche Klarstellung darüber, wer über die Vornahme einer Schwangerschaftsunterbrechung bei einer mündigen Minderjährigen entscheidet, dringend wünschenswert.

Zu § 154b:

Hier sollte auch dem Jugendwohlfahrtsträger ein Antragsrecht zukommen.

Zu § 163e:

Die vorgesehene Regelung im Abs 4, wonach der Jugendwohlfahrtsträger bei der Zustimmung zum Anerkenntnis der Vaterschaft als gesetzlicher Vertreter des minderjährigen Kindes dessen Willen "soweit wie möglich" zu berücksichtigen hat, erscheint überzogen. Es ist nämlich nicht auszuschließen, dass eine solche Willensbildung von subjektiven plötzlichen Überlegungen geprägt ist.

Zu § 177a:

Die Bestimmung des Abs 1 wird sehr begrüßt, zumal eine gemeinsame Obsorge beide Elternteile verstärkt in ihre Elternpflichten mit einbezieht. Angeregt wird, für den Fall eines Widerrufs nach Abs 2 vorzusehen, dass vor einer Aufhebung der Teilnahme an der Obsorge der Versuch einer Mediation unternommen wird und vor allem auch eine Prüfung der für einen Widerruf vorgebrachten Gründe erfolgt.

2. Ehegesetz:

Zu § 1 wird im Sinn der Gleichstellung der Geschlechter vorgeschlagen, dass die Ehemündigkeit bei Mann und Frau mit dem vollendeten 18. Lebensjahr eintritt.

3. Außerstreitgesetz:

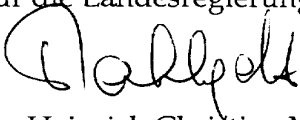
Die im § 185d vorgesehene Einrichtung eines Besuchsbegleiters wird grundsätzlich begrüßt. Der in den Erläuterungen (Seite 145) geäußerten Meinung, dass hierfür auch Personen mit einer entsprechenden beruflichen Erfahrung in Frage kommen, kann jedoch nicht beigeplant werden. Voraussetzung sollte unbedingt eine einschlägige fachliche Qualifizierung sein. Abgelehnt wird im Zusammenhang auch, aus finanziellen Erwägungen "kostengünstige, nicht einschlägig ausgebildete bzw berufserfahrene, jedoch von allen Beteiligten gewünschte neutrale Drittpersonen" als Besuchsbegleiter zuzulassen.

Nach den Erläuterungen (Seite 145 f) wurden auch "individuelle Kostenschranken durch die Erweiterung des § 64 Abs 1 Z 1 ZPO, um die Kosten des Besuchsbegleiters abzufordern" erwogen. Das Modell der Kostentragung durch den Bund - bei Erfüllung der für die Gewährung der Verfahrenshilfe geforderten Voraussetzungen (§§ 63 ff ZPO) - setze "jedoch eine seriöse Einschätzung der damit für die Allgemeinheit verbundenen Kosten voraus." Im Zusammenhang wird vorsorglich festgestellt, dass mangels Zuständigkeit keinesfalls damit gerechnet werden kann, dass Mittel der Jugendwohlfahrt, die ja auch von der Allgemeinheit zu tragen sind, in diesem Bereich eingesetzt werden. Dies gilt auch für den allfälligen Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Trägern der Jugendwohlfahrt unter der Voraussetzung, dass deren Einverständnis vorliegt. Da ähnliche Dienste bereits jetzt von einigen Trägern geleistet werden, wäre deren Einsatz voraussichtlich sinnvoll, er darf jedoch nicht auf Kosten der öffentlichen Jugendwohlfahrt

erfolgen. Sollte ein derartiger Einsatz erwogen werden, müsste den (freien und öffentlichen) Jugendwohlfahrtsträgern jedenfalls das Recht eingeräumt werden, ihre Mitwirkung (ohne Begründung) abzulehnen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen ue an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen, 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates und fünf Ausfertigungen an das Präsidium des Bundesrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Heinrich Christian Marckhgott
Landesamtsdirektor